Zeitschrift: Reihe Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie =

Collection criminologie / Groupe suisse de travail de criminologie

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 7 (1989)

Artikel: Vereitelung der Blutprobe

Autor: Schubarth, Martin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1051283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 26.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VEREITELUNG DER BLUTPROBE

Martin Schubarth

I. Grundlagen

1. Gemäss Art. 91 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) wird, wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, mit Gefängnis oder mit Busse bestraft. Haft oder Busse wird angedroht für das angetrunkene Führen eines nichtmotorischen Fahrzeuges (Abs. 2).

Abs. 3 lautet in der gegenwärtigen Fassung wie folgt:

Den gleichen Strafandrohungen untersteht, wer sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Einige neuere Bundesgerichtsentscheide zu dieser Strafbestimmung, insbesondere zur Vereitelung der Blutprobe, veranlassen mich, abweichend vom ursprünglich vorgesehenen Thema heute über die Vereitelung der Blutprobe, insbesondere aufgrund der neueren Praxis, zu sprechen. Dabei verwende ich im Folgenden der Einfachheit halber den Ausdruck der Vereitelung in der Regel als Oberbegriff für die drei gesetzlichen Alternativen des Sich-Widersetzens, des Sich-Entziehens und des Vereitelns.

2. Nach dem klaren Wortlaut von Abs. 3 setzt die Vereitelung einer Blutprobe voraus, dass diese amtlich angeordnet wurde. Fehlt eine amtliche Anordnung, so kommt nach den üblichen Auslegungsregeln eine Bestrafung nach dieser Bestimmung nicht in Betracht. Nach der Rechtsprechung ist jedoch nicht erforderlich, dass die Blutprobe bereits amtlich angeordnet wurde. Die amtliche Anordnung der Blutprobe ist weder Tatbestandsmerkmal noch objektive Strafbarkeitsbedingung von Art. 31 Abs. 3 SVG (BGE 90 IV 94).

Diese Rechtsprechung gründet sich auf den wahren Sinn der Norm. Art. 91 Abs. 3 SVG beruhe auf der Ueberlegung, dass namentlich Fahrzeugführer, bei denen Anzeichen von Angetrunkenheit vorliegen, geeigneten Untersuchungen zu unterziehen seien und dass sie bestraft werden sollen, wenn sie solche Untersuchungen resp. deren Zweck, d.h. die Feststellung, ob und allenfalls in welchem Grade sie angetrunken seien, vereiteln. Eine Vereitelung sei unter Umständen schon möglich, bevor die Polizei sich überhaupt darüber Rechenschaft geben könne, ob eine Blutprobe anzuordnen sei. Dies sei etwa dann der Fall, wenn der Fahrer noch vor Eintreffen der Polizei weiteren Alkohol zu sich nehme oder wenn er nach dem Unfall flüchte und erst am folgenden Tag aufgegriffen werden könne. Dass sich in solchen Fällen eine nachträgliche Anordnung der Blutprobe oft als zwecklos erweisen müsse, sei dem Gesetzgeber nicht entgangen. Daraus ergebe sich, dass die amtliche Anordnung der Blutprobe nicht Tatbestandsmerkmal sei. Zweck der Vorschrift sei, den Führer, der die Feststellung der Angetrunkenheit verunmögliche, gleich zu bestrafen wie denjenigen, der des Fahrens in angetrunkenem Zustand überführt sei (BGE 90 IV 96).

Dieses Urteil blieb nicht ohne Kritik in der Literatur (Schultz ZBJV 1966, 93 f., Die strafrechtliche Rechtsprechung zum neuen Strassenverkehrsrecht, 1968, 241 f.; Trechsel ZStrR 1968 174 ff.). Das Bundesgericht bestätigte seine Praxis jedoch (BGE 95 IV 144), übrigens in einem Fall, wo der Sprechende Anwalt des Beschwerdeführers war. Die Auffassung, die Anordnung der Blutprobe sei weder Tatbestandsmerkmal noch objektive Strafbarkeitsbedingung, ist seither ständige Rechtsprechung (vgl. BGE 109 IV 139). Sie ist vor wenigen Tagen erneut bestätigt worden in einem Fall, wo ihr Verletzung des Grundsatzes nullum crimen sine lege vorgeworfen wurde (Urteil vom 3. März 1988).

3. Mit dem Verzicht auf das Merkmal der amtlichen Anordnung der Blutprobe hat das Bundesgericht allerdings nicht nur sich selbst, sondern der Polizei und den kantonalen Gerichten ein gehöriges Stück Arbeit aufgebürdet. Denn, so heisst es bereits in BGE 95 IV 148, Abs. 3 bedroht nicht jeden angetrunkenen Fahrzeugführer, der in Kenntnis seines Zustandes weitergefahren ist, wobei theoretisch immer die Möglichkeit einer Polizeikontrolle und einer Blutprobe besteht. Entscheidend sei viel mehr, ob der Täter im konkreten Fall mit einer Blutprobe oder anderen Massnahmen als

reale Wahrscheinlichkeit rechnete oder rechnen musste (bestätigt in BGE 100 IV 262 und 102 IV 41). Zugegeben wird, dass die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein könne.

So musste denn in BGE 109 IV 137 präzisiert werden, dass der Tatbestand der Vereitelung der Blutprobe nicht durch jede Unterlassung der sofortigen Meldung an die Polizei erfüllt werde. Vielmehr müsse kumulativ

- eine Meldepflicht gemäss Art. 51 SVG bestehen,
- die sofortige Meldung möglich sein und
- die Annahme berechtigt sein, dass im Falle der Meldung die Polizei nach den gesamten Umständen aller Wahrscheinlichkeit nach eine Blutprobe angeordnet hätte.

Diese Voraussetzung wurde verneint bei einem Lenker, der kurz nach Neujahr nachts auf einer verschneiten und vereisten Strasse mit seinem Fahrzeug ins Schleudern geraten war und Sachschaden an Abschrankungen verursacht, den Unfall jedoch erst am nächsten Tag den Behörden gemeldet hatte. Dass er nicht lange vorher wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand auf einer ähnlichen Heimfahrt bestraft worden war, begründete höchstens die Möglichkeit, nicht aber die hohe Wahrscheinlichkeit der Anordnung einer Blutprobe.

4. Die Abgrenzungsschwierigkeiten werden die Praxis wohl auch in Zukunft weiterbegleiten. Denn gemäss dem Entwurf des Bundesrates für eine Neufassung von 91 Abs. 3 SVG soll der Gesetzgeber die Worte "amtlich angeordneten" streichen, also die vom Bundesgericht vor rund einem viertel Jahrhundert bereits vorgenommene inoffizielle Aufhebung dieser Worte jetzt offiziell sanktionieren (Botschaft 86.043 über die Aenderung des Strassenverkehrsgesetzes vom 27. August 1986, BBl 1986 III 209 ff., 228, 236). Der Ständerat möchte neu formulieren: "Blutprobe, die angeordnet wurde oder mit deren Anordnung er (sc. der Führer) rechnen musste" (AmtlB S 1988 549); damit soll der bundesgerichtlichen Rechtsprechung noch deutlicher Rechnung getragen werden, als dies bei der blossen Streichung der beiden zitierten Worte der Fall wäre. Der Nationalrat, der als Erstrat dem Entwurf des Bundesrates zugestimmt hatte (AmtlB N 1988 218), ist im Differenzbereinigungsverfahren dem Ständerat gefolgt (Frühjahressession 1989).

Diese Neufassung ist allerdings missglückt. Man hat in der Botschaft (wo nur auf BGE 90 IV 95 verwiesen wird, nicht aber auf die wichtige Präzisierung in BGE 109 IV 137) und im Parlament übersehen, dass nach der Rechtsprechung das Rechnenmüssen mit der Blutprobe nicht genügt, sondern überdies eine Meldepflicht bestehen muss. Daran sollte man aufgrund der Neufassung von Art. 91 Abs. 3 SVG festhalten, umsomehr als das Parlament die Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht in Frage stellen wollte, sondern im Gegenteil eine Fassung anstrebte, mit welcher dieser Rechtsprechung Rechnung getragen werden sollte.

II. Neuere Rechtsprechung

Nach diesen einführenden Bemerkungen über die Grundlagen der Rechtsprechung zur Vereitelung der Blutprobe und dem Hinweis, dass sie jedenfalls nachträglich vom Gesetzgeber abgesegnet werden soll, gehe ich über auf einige neue Fälle. Für sie gilt, was bereits in BGE 95 IV 148 gesagt wurde: "Die Abgrenzung kann im Einzelfall schwierig sein". Für sie gilt nicht, was damals gesagt werden konnte: "Im vorliegenden Beschwerdefall ist sie es nicht".

1. Aschermittwochfall (BGE 113 IV 87).

X fiel am Aschermittwoch morgens (oder nachts) um 02.20 Uhr zwei Beamten einer Polizeipatrouille durch seine unsichere Fahrweise auf. Sie fuhren ihm deshalb nach und konnten ihn vor seiner Wohnung stellen. Bei der Ausweiskontrolle bemerkten sie Alkoholgeruch. In der Folge forderten sie ihn zweimal auf, sich einem Atemlufttest zu unterziehen, den dieser beide Male verweigerte. "Die Polizeibeamten begaben sich hierauf zu ihrem Patrouillenwagen, um mit der vorgesetzten Dienststelle Verbindung aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzuklären. Vom Brandtourchef wurden sich aufgefordert, nicht weiteres zu unternehmen. In der Zwischenzeit ging X in sein Haus, schloss die Türe und löschte das Licht.

Eine Verurteilung wegen Vereitelung der Blutprobe hob das Bundesgericht im wesentlichen mit der Begründung auf, hier liege ein <u>Verzicht</u>

auf die amtliche Anordnung der Blutprobe vor. Art. 91 Abs 3 erfordere aber in objektiver Hinsicht, dass eine Blutprobe amtlich angeordnet wurde oder dass sie nach den konkreten Umständen des Falles mit hoher Wahrscheinlichkeit angeordnet worden wäre. Diese Voraussetzung sei bei einem Verzicht auf die Blutprobe nicht gegeben. Dabei konnte an BGE 110 IV 92 angeknüpft werden, wonach die verbale Weigerung, sich einem Atemlufttest zu unterziehen, weder nach Art. 91 Abs. 3 SVG noch nach Art.286 StGB (Hinderung einer Amtshandlung) erfasst werden könne.

Der Entscheid (vgl. dazu auch Schultz ZBJV 1989 45) macht deutlich, dass dem gesetzlichen Erfordernis der amtlichen Anordnung der Blutprobe jedenfalls dann tatbestandseinschränkende Bedeutung zukommt, wenn wie im Aschermittwochsfall auf diese verzichtet wurde, obwohl man sie hätte anordnen können. Von daher gesehen frage ich mich, ob die bereits erwähnte Aenderung von Art. 91 Abs. 3 SVG durch den Gesetzgeber begrüsst werden kann: Das vom Wortlaut her erforderliche Erfordernis der amtlichen Anordnung stellt offensichtlich im Einzelfall eine psychologische Barriere für den Richter dar, deren Bedeutung nicht unterschätzt werden darf.

2. Im Fall Valbella (Urteil vom 30.11.1987) ging es um die Frage, ob eine Vereitelung der Blutprobe schon immer dann angenommen werden darf, wenn der Fahrer nach einem Unfall mit Sachschaden eines Dritten entgegen Art. 51 Abs. 3 SVG die Polizei nicht sofort verständigt, obwohl ihm dies möglich gewesen wäre. In jenem Fall wurde in Bestätigung früherer Entscheide festgehalten, dass in der Verletzung der Anzeigepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG nicht automatisch eine Vereitelung der Blutprobe liege. Dafür ist vielmehr, wie gesagt, erforderlich, dass der Fahrzeuglenker zur sofortigen Benachrichtigung der Polizei verpflichtet und diese möglich war und dass bei objektiver Betrachtung aller Umstände die Polizei bei Meldung des Unfalles mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Blutprobe angeordnet hätte (BGE 109 IV 137). Zu den für die Beurteilung der Frage nach der hohen Wahrscheinlichkeit einer Blutprobe massgebenden objektiven Umständen gehören der Unfall als solcher (Art, Schwere, Hergang) sowie das Verhalten und der Zustand des Fahrzeuglenkers vor, während und unmittelbar nach dem Unfall bis zum Zeitpunkt, an dem die Meldung spätestens erfolgen sollte. Entscheidend ist somit, ob die Polizei aufgrund der Tatsachen, die ihr im Falle korrekter Unfallmeldung sehr wahrscheinlich bekannt geworden wären, mit hoher

Wahrscheinlichkeit eine Massnahme zur Ermittlung der Alkoholkonzentration im Blut des Fahrzeuglenkers angeordnet hätte. Die blosse Möglichkeit einer derartigen Anordnung reicht nicht aus. Unerheblich ist auch, ob allenfalls aufgrund des Ergebnisses des heute in der Regel zur Vorprobe durchgeführten Alko-Tests auf die Anordnung einer Blutprobe verzichtet worden wäre. Der Richter hat sich beim Tatbestand der Vereitelung einer Blutprobe nicht auf diesbezügliche Spekulationen einzulassen. Im konkreten Fall erweckten nun Art und Hergang des Unfalles nicht den Verdacht auf Angetrunkenheit (Unfall zur Nachtzeit auf einem schneebedeckten, ein Gefälle von 5 % aufweisenden Strässchen in einer scharfen Rechtskurve). Die weiteren Umstände des Falles, auf die detailliert eingegangen wird, machen dann deutlich, dass die Anordnung einer Massnahme zur Ermittlung der BAK zwar als möglich, aber nicht als wahrscheinlich erschien.

3. Fall Beleuchtungsmast (Urteil vom 14.07.1988)

X geriet im Juni 1986 um 23.35 Uhr auf einer Dorfstrasse auf die linke Strassenseite und kollidierte dort mit einem Beleuchtungskandelaber, an welchem dadurch ein Schaden in Höhe von rund Fr. 2'000.-- entstand. Er liess das stark beschädigte Fahrzeug in der Unfallendlage stehen, entfernte sich zu Fuss von der Unfallstelle und unterliess es, den Geschädigten bzw. die Polizei zu benachrichtigen. Die Polizei traf um 24.00 Uhr auf einen Hinweis eines Dritten an der Unfallstelle ein; eine Viertelstunde später erschien ein Bekannter von X am Unfallort, um den Wagen abzuschleppen. Die Polizei konnte X weder in seiner Werkstatt noch in seiner Wohnung finden.

Wiederum hob das Bundesgericht eine kantonale Verurteilung wegen Vereitelung einer Blutprobe auf. Es präzisierte, dass Ereignisse, die nach dem Zeitpunkt eingetreten sind, an dem die Unfallmeldung spätestens hätte erfolgen müssen, ausser Betracht zu fallen haben, da diese Ereignisse bei korrekter Unfallmeldung der Polizei gar nicht bekannt gewesen wären. Deshalb sei es unerheblich, dass X an der Unfallstelle "fehlte" und weder in seiner Werkstatt noch in seiner Wohnung angetroffen werden konnte. Ebenso war unerheblich, dass X kurze Zeit nach dem Unfall einen Bekannten mit dem Abschleppen des Fahrzeugs beauftragte. In Fällen, wo der Führer innert nützlicher Frist nicht ausfindig gemacht werden könne, müsse offen bleiben, ob

er bei korrekter Unfallmeldung Anzeichen von Alkoholisierung aufgewiesen hätte, die gegebenenfalls zur Anordnung einer Blutprobe geführt hätten. Deshalb sei entscheidend auf den Hergang des Unfalls und dessen Folgen abzustellen. Wie schwierig nun die Frage zu beantworten ist, ob bei korrekter Unfallmeldung eine Blutprobe zu erwarten war, zeigt, dass vorliegend der an die Unfallstelle gekommene Polizist darüber befragt wurde. Dieser räumte dann ein, dass, wenn der Lenker am Unfallort geblieben wäre, nur bei der Feststellung von Mundalkoholgeruch ein Atemlufttest und dann gegebenenfalls eine Blutprobe durchgeführt worden wäre.

4. Fluchtfall I (Urteil vom 16.11.88 = BGE 114 IV)

X bemerkte nachts um 01.40 Uhr, nachdem er vorher nach eigenen Angaben zwischen 22.00 Uhr und 01.30 Uhr vier bis fünf Stangen Bier, teilweise als Panachée getrunken hatte, dass ihm ein Polizeifahrzeug folgte. Er wollte sich einer allfälligen Kontrolle entziehen, beschleunigte, bog in eine andere Strasse ab und hielt dort auf einem Parkplatz an. Danach stieg er aus, kletterte über eine ca. 1.5 m hohe Mauer und versteckte sich abwartend in einem Gebüsch. Die Polizei konnte ihn jedoch mit Hilfe eines Handscheinwerfers in Kürze finden. Er wurde verurteilt wegen versuchter Vereitelung einer Blutprobe. Das Bundesgericht hob das Urteil auf.

Die Besonderheit des vorliegenden Falles liegt darin, dass sich hier die Frage der Vereitelung der Blutprobe nicht im Zusammenhang mit einem Unfall und deshalb nicht im Zusammenhang mit einer Verletzung der Meldepflicht stellte. Das eingehend begründete Urteil stellt denn entscheidend darauf ab, dass X nicht verpflichtet war, sich den ihm diskret folgenden Polizeibeamten zur Verfügung zu halten, insbesondere deshalb, weil ihm die Polizeibeamten keine Weisung erteilt hatten. Die persönliche Annahme, die Polizei würde demnächst eine Kontrolle durchführen, ist unerheblich und begründet insbesondere nicht die Pflicht, sich der Polizei zur Verfügung zu halten.

5. Fluchtfall II (Urteil vom 16.11.88 = BGE 114 IV)

Hier hatte der Fahrer durch auffälliges Verhalten die Aufmerksamkeit der Polizei auf sich gelenkt (Hochdrehen des Motors, Schleudern auf Schneematsch, Fahrt über das rechte Trottoir, schleudernde Ueberquerung der Fahrbahn und des linken Trottoirs, Stehenbleiben auf dem trockenen Vorplatz vor einem Ladengeschäft). In der Folge fuhr X weiter, parkierte und entfloh, weil er auf der Fahrt eine Polizeipatrouille gesehen hatte und annahm, diese habe sein Schleudermanöver gesehen. Der Fahrt war Weissweinkonsum vorausgegangen. Auch hier wurde vom Bundesgericht darauf abgestellt, dass X mangels Schadenszufügung nicht verpflichtet gewesen war, sich der Polizei zur Verfügung zu halten. Entscheidend sei eben auch in den strafbaren Fällen nicht die Wegfahrt, sondern die Tatsache, dass der Fahrzeuglenker nicht für allfällige Abklärungen zur Verfügung steht, obschon er dazu gesetzlich verpflichtet ist.

6. Schreck-/ Notdurftfall (Urteil vom 15.12.88 = BGE 114 IV)

Abschliessend ist über einen weiteren Fall zu berichten, wo trotz Unfall mit Meldepflicht das Bundesgericht - wiederum in Abweichung von der Vorinstanz - eine Bestrafung abgelehnt hat. X war auf schneebedeckter Strasse ins Schleudern geraten und gegen eine Schneemauer am rechten Fahrbahnrand geprallt. Als er seinen Wagen zunächst nicht freisetzen konnte, wollten ihm zwei Personen zu Hilfe eilen. Er verschloss indes die Wagentür von innen, weil er angeblich vor Schreck in die Hose gemacht hatte. Schliesslich bekam er sein Auto doch frei und fuhr nach Hause. Da er den durch den Aufprall verursachten Schaden an einem Lebhag und einem Eisenzaun nicht bemerkt hatte, hatte er die Voraussetzungen der Meldepflicht nicht realisiert. Deshalb fehlte ihm der Vereitelungsvorsatz i.S.v. Art. 91 Ziff. 3 SVG.

III. Schlussbetrachtung

In einer Tageszeitung ist aus Anlass des zuletzt besprochenen Falles die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine gewisse Diskrepanz in der Rechtsprechung des Bundesgerichtes bestehe, indem bei der Vereitelung einer Blutprobe liberalere Masstäbe zugrundegelegt würden als etwa bei Drogendelinquenten und Pornohändlern. Ich kann und will auf diese Frage hier nicht eingehen. Immerhin seien im Rahmen einer kurzen Schlussbetrachtung folgende Bemerkungen angebracht:

- 1. Dass das Bundesgericht innert kurzer Zeit in mehreren Fällen kantonale Verurteilungen aufgehoben hat, ist nicht auf eine Aenderung der prinzipiellen Konzeption der Rechtsprechung in diesem zurückzuführen, sondern auf eine Konkretisierung und Präzisierung der Rechtsprechung im Grenzbereich. Dass diese Präzisierungen mehrfach zugunsten des Fahrers ausgefallen sind, ist wohl darauf zurückzuführen, dass in der Praxis gelegentlich zu schnell aus der Verletzung der Meldepflicht gemäss Art. 51 Abs. 3 SVG auf eine Vereitelung der Blutprobe geschlossen wird. Es ist deshalb nocheinmal zu unterstreichen, dass die Verletzung der Meldepflicht für sich allein nicht genügt, sondern dass darüberhinaus eine Antwort auf die Frage gegeben werden muss, ob aufgrund der konkreten objektiven Umstände des Falles die Polizei eine Blutprobe angeordnet hätte, wenn der Fahrer seiner Meldepflicht nachgekommen wäre. Das Bestehen einer Meldepflicht und deren Verletzung für sich allein genügen also nicht. Umgekehrt machen die beiden Fluchtfälle deutlich, dass auf das Erfordernis der Meldepflicht oder einer zumindest aequivalenten Wartepflicht nicht verzichtet werden darf. Man darf sich also auch nicht mit dem zweiten Erfordernis, dass aufgrund der Umstände eine Blutprobe erwartet werden könnte, begnügen. Vielmehr sind kumulativ notwendig:
 - die Verpflichtung, sich der Polizei zur Verfügung zu halten, wobei es sich dabei in der Regel um die Meldepflicht gemäss Art. 51 SVG handeln dürfte;
 - die aufgrund objektiver Umstände begründete Annahme, dass die Polizei, wenn der Fahrer seiner Pflicht nachgekommen wäre, die Blutprobe angeordnet hätte.
- 2. Die von der Rechtsprechung erzielten Ergebnisse in diesen Grenzfällen mögen auf den ersten Blick teilweise überraschend und vielleicht auch nicht überzeugend erscheinen. Dazu folgende Bemerkungen: Im Grenzbereich zwischen strafbarem und straflosem Verhalten ist ein unter Umständen als abrupt empfundener Bruch nicht vermeidbar. Das ergibt sich

aus dem nullum-crimen-Prinzip. Es gibt zahlreiche Verhaltensweisen, die man als anrüchig empfinden kann und die dennoch nicht strafbar sind. Kommt in unserem Zusammenhang hinzu, dass der Verstoss gegen die Meldepflicht von Art. 51 SVG als solcher gemäss Art. 92 SVG strafbar ist.

3. Im übrigen sollte man folgendes nicht übersehen: An sich gilt das Prinzip, dass man sich den Strafverfolgungsbehörden nicht zur Verfügung halten muss und zwar auch dann, um die Parallele zu den vorliegenden Konstellationen zu ziehen, wenn aufgrund verdächtiger Umstände eine polizeiliche Kontrolle zu erwarten ist. Der des Diebstahls oder Mordes Verdächtige ist nicht verpflichtet, sich von sich aus der Polizei so lange zur Verfügung zu halten, dass etwa Verdachtspuren an seiner Person oder seinen Kleidern sichergestellt werden können. Ebenso ist der Automobilist generell nicht verpflichtet, sich einer Verkehrskontrolle zu stellen. Wer etwa weiss, dass zu bestimmten Zeiten an bestimmten Orten Verkehrskontrollen durchgeführt werden und wer es deshalb im Hinblick auf die genossenen alkoholischen Getränke vorzieht, einer solchen Kontrolle durch einem Umwegsfahrt auszuweichen, der macht sich dadurch ebenfalls nicht strafbar und zwar auch dann nicht, wenn er damit rechnen muss, im Falle einer Kontrolle einer Blutprobe zugeführt zu werden. Entsprechendes gilt für den Tatbestand des Widerstandes gegen die Amtsgewalt: Wer dem Widerstand ausweicht, also vermeidet, dass es überhaupt zur Widerstandssituation kommt, den kann man nicht bestrafen.

Das Prinzip, dass man sich selbst der Strafverfolgung nicht stellen muss, ist nun im Strassenverkehr teilweise durchbrochen worden. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass in den in Art. 51 SVG umschriebenen Konstellationen das objektiven Aufklärung des Sachverhaltes Interesse einer Selbstbegünstigungsinteresse des möglicherweise schuldigen Fahrers vorgeht. Dass es dabei nicht durchwegs um das Strafverfolgungsinteresse geht, sondern teilweise nur um das Vermögensinteresse des Geschädigten, zeigt die Regelung, wonach bei Sachschaden eine Information des Geschädigten ausreicht und nur subsidiär eine Meldepflicht besteht. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass es auch nach allgemeinem Strafrecht Konstellationen gibt, wo das Selbstbegünstigungsinteresse zurücktreten muss hinter höherwertigen Interessen. Immer dann, wenn jemand zur Hilfeleistung verpflichtet ist und diese Hilfeleistung mit dem Risiko einer gegen ihn gerichteten Strafverfolgung verbunden ist, geht, jedenfalls in der Regel, die Hilfeleistungspflicht vor. Ich erinnere an Art. 128 StGB, Im Stiche lassen eines Verletzten. Wer jemanden verletzt hat - und dies gilt auch ausserhalb des Strassenverkehrs - der muss ihm die in der Situation gebotene notwendige Hilfe leisten und zwar in der Regel auch dann, wenn dies nur durch Beizug der Polizei oder den Beizug von Dritten möglich ist, die ihrerseits die Polizei benachrichtigen könnten (vgl. Schubarth, Kommentar Strafrecht, Besonderer Teil I Art. 128 N 25).

Die Problematik der hier geschilderten Fälle lässt sich somit teilweise aus dem Spannungsverhältnis erklären, das besteht zwischen dem liberalen Grundgedanken, dass sich der straffällig oder verdächtig gewordene Bürger prinzipiell nicht von sich aus der Polizei stellen muss und den dazu bestehenden Annahmen aufgrund anderer höherwertiger Interessen. Hinzuweisen ist deshalb auch auf ein Urteil vom 30. September 1988 zu Art. 55 Abs. 2 SVG. Hier wurde - wiederum in Abweichung von einer Verurteilung der Vorinstanz - festgehalten, dass eine Blutprobe nur angeordnet werden kann bei Fahrzeugführern und an Unfällen beteiligten Strassenbenützern. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn jemand ein Lokal verlässt und zwar auch dann nicht, wenn die Polizei annimmt, er habe einige Zeit vorher mit seinem Auto eine Strassensignalisation beschädigt. Denn im Zeitpunkt seiner Anhaltung war er weder Fahrzeugführer noch ein an einem Unfall beteiligter Strassenbenützer. Mangels gesetzlicher Grundlage war deshalb eine Blutprobe nicht zulässig. Folglich konnte er sich auch nicht wegen Verweigerung der Blutprobe strafbar machen.

Nachtrag:

Die vorstehenden Ausführungen sind zu ergänzen einmal durch einen Hinweis auf drei weitere Urteile, die in einem Zusammenhang mit dem Erörterten stehen, und zum anderen durch eine weitere Ueberlegung zum Grundgedanken der referierten Rechtsprechung.

1.a) Nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden begab sich eine Automobilistin nach Eintreffen der Polizei und mit deren Einverständnis nach Hause, um ihr Kind zu Bett zu bringen. 20 bis 30 Min später begab sie sich, wie von der Polizei verlangt, an die Unfallstelle zurück. Bei der anschliessenden

persönlichen Befragung im Polizeifahrzeug stellte die Polizei Alkoholmundgeruch fest. Die weiteren Erhebungen ergaben eine Blutalkoholkonzentration von mehr als 0.8 %o. Die Automobilistin machte geltend, sie habe zu Hause einen Schnaps getrunken.

Das Bundesgericht hob eine kantonale Verurteilung wegen Vereitelung der Blutprobe mit der Begründung auf, Art und Hergang des Unfalles hätten keinen Anhaltspunkt für einen Verdacht der Angetrunkenheit gegeben, weshalb ihr auch erlaubt worden sei, ihren Sohn nach Hause zu bringen. Man wird wohl im Anschluss an den oben erwähnten Aschermittwochfall sagen können, dass auch darin ein Verzicht auf die amtliche Anordnung der Blutprobe lag, da die Erlaubnis, den Sohn nach Hause zu bringen, nur mit der Auflage verbunden war, anschliessend zur weiteren Tatbestandsabklärung an die Unfallstelle zurückzukehren. Hätte ein Verdacht auf Fahren in angetrunkenem Zustand bestanden, wäre diese Erlaubnis nicht gegeben worden. Ueberdies war der Vorsatz der Automobilistin zu verneinen, da sie aufgrund des Verhaltens der Polizeiorgane nicht mit der Möglichkeit rechnen musste, dass die Frage ihrer Alkoholisierung geklärt werde. Ihr Nachtrunk erfolgte deshalb ohne Vereitelungsvorsatz. (Urteil vom 22.3.1989).

- Versuch der Vereitelung der Blutprobe vorgenommen. In BGE 103 IV 49 war noch angenommen worden, der Tatbestand sei schon damit vollendet, dass die unverzügliche Durchführung der angeordneten oder zu erwartenden Massnahme verhindert werde; es sei unerheblich, ob die Untersuchung in einem späteren Zeitpunkt in zuverlässiger Weise gleichwohl vorgenommen werden könne. Daran konnte nicht festgehalten werden, weil bereits in BGE 109 IV 139 E 2a ausgeführt worden war, die Vereitelung der Blutprobe sei ein Erfolgsdelikt und der Erfolg sei die Verunmöglichung der zuverlässigen Ermittlung der BAK zur Zeit des Unfalls mittels Blutprobe. Wenn sich deshalb nachträglich die BAK doch noch zuverlässig ermitteln lässt, liegt lediglich ein vollendeter Versuch der Vereitelung der Blutprobe vor.
- c) Schliesslich wurde klargestellt, dass die Anordnung einer Blutprobe durch die Zürcher Polizei auf dem Boden des Kantons Schwyz im Zuständigkeitsbereich der Schwyzer Kantonspolizei nicht automatisch zu einem Beweisverbot führt (Urteil der I. öffentlichrechtlichen Abteilung vom

10. Dezember 1987).

2. Im Anschluss an das Referat ist verschiedentlich die Frage aufgeworfen worden, was denn eigentlich die ratio der geschilderten Rechtsprechung ist und ob eine Verurteilung wegen Vereitelung der Blutprobe in Fällen, wo keine amtliche Anordnung vorgelegen hat, nicht eine Verdachtstrafe darstellt. Ich beschränke mich auf folgenden zusätzlichen Hinweis: Mit der referierten Rechtsprechung wird beabsichtigt, denjenigen Automobilisten, der sich nach einem Verkehrsunfall korrekt verhält und sich deshalb der Gefahr einer amtlichen Anordnung der Blutprobe aussetzt, nicht schlechter zu stellen, als denjenigen, der im Hinblick auf die befürchtete Anordnung einer Blutprobe seine Warte- oder Meldepflicht verletzt. Aus diesem Grundgedanken ergibt sich einerseits, weshalb entgegen dem Gesetzeswortlaut vom Erfordernis der amtlichen Anordnung abgesehen wird, andererseits aber auch, weshalb in den referierten Fällen eine Strafbarkeit verneint wurde. Von diesem Grundgedanken wird man sich auch bei der Anwendung der (unter Vorbehalt des Referendums) revidierten Fassung von Art. 91 Abs. 3 halten müssen.